



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der TURBO Misch- und Verfahrenstechnik Industrierührwerke GmbH

## I. Geltungsbereich

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, und spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen. Gegenbestätigen des Käufers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt hat.

## II. Angebot, Vertrag und Umfang der Lieferung

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist. Rechtswirksam ist auch eine fernschriftliche Bestätigung oder per Telefax. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. Mehr- und Mindergewichte und -lieferung in handelsüblichen Grenzen berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen. Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die in unserem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage nach Datum des Zugangs des Angebotes. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Porto und Wertversicherung nicht ein. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und, wenn nicht anderweitig geregelt, nicht zurückgenommen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen der Verpackungsordnung.

## IV. Liefer- und Leistungszeiten

1. Die Lieferung erfolgt innerhalb der bestätigten Kalenderwoche. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und unabhängig davon, ob sie bei uns oder bei unseren Zulieferanten eingetreten sind. Hierzu gehören Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln und behördliche Anordnungen.
2. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen beeinflussen die Lieferzeit, so dass eine neue der Änderung angemessenen Lieferzeit zu vereinbaren ist. Eine Lieferzeitpönale wird in diesem Fall nicht gewährt.
3. Verzögert sich der Versand der Ware aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, so wird dem Käufer nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mit mindestens einem halben Prozent des auf die eingelagerten Teile entfallenden Rechnungsbetrages pro Monat berechnet. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auch außerhalb unserer Werke zu lagern.
4. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

## V. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht mit Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich ist, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## VI. Gewährleistung

1. Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und gewährleisten zugesicherte Eigenschaften.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Datum der Lieferung.
3. Die Gewährleistung entfällt, wenn unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder nicht der Spezifikation entsprechende Betriebsmittel verwendet werden.
4. Für Produkte und Teile davon, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, der Art ihrer Verwendung, infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Entwicklung oder Witterungs- und Natureinflüssen eine Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen.
5. Für die Laufeigenschaften von Getrieben und Getriebemotoren sind die Ergebnisse auf unserem Prüfstand maßgebend. Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Garantiefrist für die ursprüngliche Lieferung.
6. Die Haftung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden.
7. Der Käufer hat Mängel unverzüglich nach Eingang des Produktes oder der Störung mitzuteilen.
8. Ansprüche auf Gewährleistung sind hier abschließend geregelt. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Zusicherung von Eigenschaften, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelschäden absichern sollen.

## VII. Ersatzteile

1. Der Verkäufer liefert für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung des Produktes Ersatzteile für das Produkt zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen.

#### **VIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Lieferung unserer Produkte erfolgt ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Bis zur völligen Tilgung sämtlicher unserer Forderungen, gleich auf welcher Rechnungsgrundlage diese beruhen, bleibt die Ware unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferung, bezahlt wird, ist dies der Fall, gilt als vereinbart, dass das Miteigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht.
2. Der Käufer akzeptiert unseren Eigentumsvorbehalt und benachrichtigt uns unverzüglich, sofern ein Dritter, gleichwie aus welchem Rechtsgrund, Zugriff auf das Vorbehaltsgut nimmt.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, das Vorbehaltsgut zurückzunehmen oder die Abtretung des Herausgabeanspruches des Käufers gegen Dritte zu verlangen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand ordnungsgemäß zu lagern und gegen Feuer- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern.
5. Bei Rücknahme unserer Ware aufgrund unseres Eigentumsvorbehaltes sind wir grundsätzlich nur verpflichtet, Gutschriften des Rechnungswertes unter Abzug der inzwischen eingetretenen Wertminderung sowie der Rücknahme- und Demontagekosten, mindestens jedoch 30 Prozent, zu erteilen.

#### **IX. Zahlungsbedingungen**

1. Der Käufer verpflichtet sich, unsere Rechnungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen, sofern nicht anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers dessen Zahlung zunächst auf ältere Verbindlichkeiten des Käufers und zwar zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf eine Hauptschuld anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann, im Falle der Zahlung durch Scheck, also erst bei Gutschrift.
3. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen. Wir sind berechtigt, die gesamte Restsumme fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen.
4. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

#### **X. Änderung der Konstruktion und technische Ausführung**

1. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, die eine technische Verbesserung oder eine wirtschaftliche Herstellung darstellen oder durch behördliche Anordnung oder anderer zwingender Gründe erforderlich werden.
2. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

#### **XI. Patente**

1. Der Verkäufer wird den Käufer und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichnungen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Produktes stammt vom Käufer. Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers ist betragsmäßig durch die Höhe des Kaufpreises des betroffenen Produktes beschränkt.
2. Der Käufer hat als weitere Voraussetzung der Freistellungsverpflichtung dem Verkäufer die Führung von Rechtsstreitigkeiten zu überlassen, sofern die behauptete Rechtsverletzung der Bauweise des Produktes ohne Verbindung mit Fremdprodukten dem Verkäufer zuzurechnen ist.
3. Der Verkäufer hat wahlweise das Recht, sich von der Freistellungsverpflichtung zu befreien, indem er entweder die Lizenzen bezüglich des angeblich verletzten Patentbesitzes beschafft oder dem Käufer ein geändertes Produkt bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen das verletzte Produkt bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf beseitigen.

#### **XII. Geheimhaltung**

1. Falls nicht anders vereinbart ist, gelten die dem Verkäufer in Zusammenhang mit der Bestellung des Käufers unterbreiteten oder auf andere Weise bekannt gewordenen Informationen als vertraulich.

#### **XIII. Haftung**

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubter Handlung sind, sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung ist beschränkt auf den Versicherungsgegenstand und im Rahmen der Versicherungssumme.

#### **XIV. Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

1. Für die Geschäftsbeziehung und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ohne dass dies im einzelnen Vertrag besonders vereinbart sein muss.
2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptverwaltung. Wir haben das Recht, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.
3. Werden Erklärungen schriftlich per Einschreiben abgegeben, so gelten sie mit Wirkung des Zeitpunktes einer fruchtlosen Zustellung als zugegangen, wenn dem Erklärungsempfänger erwiesen eine postalische Zustellnachricht hinterlassen wurde.
4. Nachsicht gegenüber Verstößen gegen die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, bedeutet weder Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder jener Verträge, noch bewirken sie die Einrede der Verjährung oder den Einwand der Verwirkung.
5. Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verträge, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst, so gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jene Verträge gleichwohl in deutscher Sprache.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verträge, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, oder sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Verträge, denen sie zugrunde liegen Lücken enthalten, werden die übrigen Bestimmungen der jeweiligen Vereinbarungen dadurch nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit von Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, diejenige wirksame Bestimmung zu treffen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Im Falle von Lücken sind die Parteien verpflichtet, diejenige Bestimmung zu treffen, die sie getroffen haben würden, hätte sie die Angelegenheit von vornherein bedacht.